

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Elsterberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstatus

1. Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Elsterberg.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Bibliothek Elsterberg berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der aufgrund einer Anmeldung erteilt wird. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes und eines behördlichen Nachweises des Wohnsitzes oder schriftlich unter Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren haben bei der Anmeldung außerdem die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Anmeldung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Es kann auch eine Familie und auch eine Körperschaft als Benutzer angemeldet werden. In diesen Fällen sind die erforderlichen Daten auf geeignete Weise nachzuweisen und Namen und Anschriften der Familienmitglieder bzw. der Vertreter der Körperschaft zu benennen, die berechtigt sein sollen, die Bibliothek mit dem auszustellenden Benutzerausweis zu benutzen.
2. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek erforderlich sind. Der Benutzer gibt auf dem Anmeldeformular diese Daten an und erklärt durch seine Unterschrift die Anerkennung dieser Benutzungsordnung. Damit erteilt er gleichzeitig die Einwilligung zur Erhebung und elektronischen Speicherung der angegebenen Daten nach EU-DSGVO.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Entleihung vorzulegen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw., bei Minderjährigen, der gesetzliche Vertreter des Benutzers. Der Ausweisverlust ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen. Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten, insbesondere der Anschriften, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des Benutzers.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Benutzer

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf andere Benutzer in den Bibliotheksräumen Rücksicht zu nehmen, den Benutzungsbetrieb nicht zu behindern und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er muss den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Gebührensatzung für die Bibliothek sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachkommen.
2. Insbesondere in den Lesebereichen muss im Interesse aller Benutzer größtmögliche Ruhe herrschen. Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die öffentlichen Räume gebracht werden. Essen, Trinken und Rauchen sind in den öffentlichen Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
3. Taschen und ähnliche Behältnisse dürfen durch den Benutzer nicht mit in die öffentlichen Räume der Bibliothek, ausgenommen den Eingangsbereich, genommen werden. Für die Verwahrung stehen Schließfächer zur Verfügung.
4. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 5 Kontrollrecht der Bibliothek

Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt,

1. sich von jedem Benutzer den Benutzerausweis oder einen anderen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen zu lassen,
2. Schließfächer zu kontrollieren.

§ 6 Haftung der Bibliothek

1. Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Elsterberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Personals nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Verluste oder Beschädigungen von Geld, Garderobe und Wertsachen sowie für Verluste oder Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfachanlage entstanden sind. Sie gilt ebenso für die Beschädigungen von Geräten des Benutzers, die durch Bibliotheksleihgaben entstanden sind. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
2. Eltern achten auf ihre Kinder und haften gegebenenfalls für sie. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bibliothek übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

§ 7 Entleiherung, Verlängerung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien entliehen. In begründeten Fällen kann die regelmäßige Leihfrist vorab verkürzt oder verlängert werden.
2. AV-Medien werden regelmäßig 4 Wochen ausgeliehen, ausgenommen Bildtonträger, elektronische Medien und Spiele die regelmäßig 2 Wochen entliehen werden.
3. Printmedien und ihr Begleitmaterial werden regelmäßig 4 Wochen ausgeliehen, ausgenommen Periodica, die regelmäßig 2 Wochen entliehen werden.
4. Die Bibliothek kann für alle Medien abweichende Bestimmungen treffen.

5. Die Leihfrist für Printmedien, ausgenommen Periodica, kann vor Ablauf der Leihfrist auf Antrag zweimal bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder online unter Angabe des Namens und der Medien erfolgen. Der Benutzer trägt bei Unstimmigkeiten die Nachweispflicht.
6. Die Leihfrist für AV-Medien und Periodica kann einmal bis zur Dauer der jeweils geltenden Regelausleihfrist entsprechend Ziffer 2 verlängert werden. Die Bibliothek ist berechtigt, für bestimmte Medien abweichende Bestimmungen zu treffen.
7. Die Leihfrist für Medien, deren Rückgabe bereits angemahnt wurde, wird nur bei deren Vorlage verlängert. Die bis dahin entstandenen Versäumnis- und Bearbeitungsgebühren sind unabhängig von einer Verlängerung zu entrichten.
8. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien unverzüglich, auch vor Ablauf der Leihfrist, zurückzufordern.
9. Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 8 Vorbestellung

1. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht für den gegenwärtigen Entleiher. Die Entscheidung darüber, für welche Medien Vorbestellungen entgegengenommen werden, obliegt der Bibliothek. Ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden.
2. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung bzw. - bei Verzicht des Benutzers auf Benachrichtigung - nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
3. Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Die entstandenen Gebühren hat der Vorbestellende zu tragen. Auf die terminliche Realisierung einer Vorbestellung hat der Vorbestellende keinen Anspruch.
4. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.

§ 9 Ausleihbeschränkungen

1. Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.
3. Unter Vorlage eines Benutzerausweises für Kinder und Jugendliche werden nur noch Medien entliehen, welche für das jeweilige Alter der Kinder und Jugendlichen klassifiziert und gekennzeichnet sind (FSK). Die Bibliothek ist berechtigt, entsprechende eigene Bestimmungen zur Altersfreigabe und Entleihung an Kinder und Jugendliche im Bereich Printmedien festzulegen.

§ 10 Jugendschutz

Im Interesse des Jugendschutzes wird die Ausleihe von Medien an Jugendliche unter 18 Jahren in Einzelfällen eingeschränkt. Es werden die Vorgaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien umgesetzt.

§ 11 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Vor der Ausleihe ist der Benutzer verpflichtet, den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden (Flecken, Anstreichungen, gewellte Seiten u.a.) zu melden. Erfolgt keine Meldung, haftet der Benutzer für etwa vorhandene Schäden.
3. Entlehene AV-Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
4. Elektronische Medien der Bibliothek verwendet der Benutzer auf eigenes Risiko.
5. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes und sonstiger Rechte Dritter.
6. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
7. Für während der Ausleihe verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien sowie dazugehörige Verpackungen haftet der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Es steht dabei im Ermessen der Bibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob durch den Benutzer bzw., bei Minderjährigen, seinen gesetzlichen Vertreter selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplars, soweit es sich noch im Bestand der Bibliothek befindet. Im Fall der Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek besteht der Herausgabeanspruch jedoch nur, wenn die Bearbeitungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung für die Bibliothek entrichtet wurde. Eine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes erfolgt nicht.
8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Haftung des Benutzers bzw., bei Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass der Benutzer oder Personen seines Umfelds weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben.
9. Benutzer, die an einer Infektionskrankheit leiden und denen deshalb hoheitlich spezielle Verhaltensregeln und Verhaltenseinschränkungen im Umgang mit anderen auferlegt worden sind, dürfen die Bibliothek während dieser Zeit nicht benutzen. Befinden sich bei Ausbruch der Erkrankung Medien im Besitz des Benutzers, so ist vor der Rückgabe eine entsprechende Behandlung dieser Medien auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die möglichen Maßnahmen können mit dem Gesundheitsamt des Vogtlandkreises abgesprochen werden. Bei Verschmutzung der Medien mit Blut oder Körperausscheidungen sind die betroffenen Stellen vor der Rückgabe immer einer Desinfektionsmaßnahme zu unterziehen. Für den Zeitraum der notwendigen Behandlung hat der Benutzer selbst für eine ausreichende Verlängerung der Leihfrist zu sorgen.

§ 12 Internetzugang und Reproduktionen

1. Das Internet steht zur öffentlichen Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung.
Die Bibliothek Elsterberg haftet nicht für technische Mängel und Probleme bei der Benutzung des Internets. Die Einhaltung des Urheberrechts obliegt dem Benutzer.
Datenübertragung auf interne und externe Speicher ist untersagt.
2. Durch Unterzeichnung eines entsprechenden Formulars erklärt jeder Benutzer, dass er jugendgefährdende oder dem Grundgesetz widersprechende, politisch radikale Inhalte nicht benutzt.
Eine entsprechend vorinstallierte Schutzsoftware an den Benutzerarbeitsplätzen kann zu Einschränkungen bei der Internetnutzung und Verfügbarkeit insgesamt führen. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungszeiten und Dauer besteht nicht.
3. Die Bibliothek fertigt auf Antrag des Benutzers, entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen, Vervielfältigungen aus ihren Beständen und den von ihr vermittelten Werken an. Bei Reproduktionen aus gefährdetem Bibliotheksgut bestimmt sie das jeweils anzuwendende Verfahren.
4. Aufnahmen und Ablichtungen von Handschriften, Abbildungen oder anderen von der Bibliothek bestimmten Werken unterliegen besonderen Bedingungen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bibliothek.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Gebührensatzung für die Bibliothek verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
2. Bis zur Erfüllung aller Ansprüche der Bibliothek kann der betreffende Benutzer ebenso von der Ausleihe und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
3. Der Bibliotheksleitung und den Mitarbeitern der Bibliothek steht die Ausübung des Hausrechts in den Räumen der Bibliothek zu.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 24. November 2005 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Elsterberg, den 26.05.2022

Sandro Bauoth
Bürgermeister der Stadt Elsterberg



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.